

Allgemeine Bedingungen

für den vorläufigen Versicherungsschutz

MetallBerufsunfähigkeitsschutz / MetallBerufsunfähigkeitsschutz plus
MetallBerufsunfähigkeitsschutz Ausbildungstarif /
MetallBerufsunfähigkeitsschutz Ausbildungstarif plus
MetallGrundfähigkeitsschutz Komfort
MetallGrundfähigkeitsschutz Premium

Stand: 07.2026 (VVS_MR_BUA_2026_07)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

Inhalt

1	Versicherungsschutz und Leistungen.....	2	3	Ausschlüsse	3
1.1	Wann beginnt der vorläufige Versicherungsschutz?.....	2	3.1	In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?.....	3
1.2	Was ist vorläufig versichert?	2	4	Weitere Bestimmungen	4
1.3	Welche Leistungen sind versichert?	2	4.1	Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?.....	4
1.4	Unter welchen Voraussetzungen besteht ein vorläufiger Versicherungsschutz?	2			
1.5	Wann endet der vorläufige Versicherungsschutz?.....	2			
2	Beitragszahlung.....	3			
2.1	Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?.....	3			

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Wann beginnt der vorläufige Versicherungsschutz?

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem Ihr Antrag bei Swiss Life als federführendes Mitglied des Konsortiums Metall-Rente.Arbeitskraftabsicherung eingeht.

Bei Antragstellung über ein Konsortialmitglied beginnt der vorläufige Versicherungsschutz bereits ab Zugang Ihres Antrags bei der Hauptverwaltung des Konsortialmitglieds (nicht ausreichend ist also der Zugang beim Abschlussvermittler); dies gilt jedoch nur, sofern der Antrag der Swiss Life binnen einer Frist von fünf Werktagen ab Zugang beim Konsortialmitglied zugeht. Wird diese Frist überschritten, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab Zugang Ihres Antrags bei Swiss Life.

1.2 Was ist vorläufig versichert?

1.2.1 Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf Leistungen der Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. der Grundfähigkeitsversicherung.

1.2.2 Wann der Leistungsfall vorliegt, wird in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung, Grundfähigkeitsversicherung festgelegt.

1.3 Welche Leistungen sind versichert?

1.3.1 Versicherungsschutz besteht in Höhe der beantragten Versicherungsleistungen, soweit die im Folgenden genannten Grenzen nicht überschritten werden.

1.3.2 Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes sind auf höchstens 13.200 Euro jährlich (1.100 Euro monatlich) begrenzt, auch wenn höhere Leistungen beantragt wurden.

Werden aus mehreren auf das Leben derselben Person beim Konsortium MetallRente.Arbeitskraftabsicherung und seinen Vertragsgesellschaften beantragte Versicherungen Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. Verlust einer Grundfähigkeit fällig,

so wird die Leistung aus diesem Vertrag in dem Verhältnis herabgesetzt, das sich aus 13.200 Euro zu der Summe aller beantragten Berufsunfähigkeitsrenten bzw. Grundfähigkeitsrenten ergibt. Die Summen werden für Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie Grundfähigkeitsversicherungen getrennt ermittelt.

1.3.3 Die Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. Verlust einer Grundfähigkeit enden spätestens mit dem Ablaufdatum der für die Versicherung beantragten Leistungsdauer. Endet nach bereits anerkannter Berufsunfähigkeit unsere Leistungspflicht und tritt danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache(n) ein, werden wieder Leistungen nach diesen Bedingungen erbracht. Für die Grundfähigkeitsversicherung gilt Entsprechendes bei erneutem Verlust derselben Grundfähigkeit.

1.4 Unter welchen Voraussetzungen besteht ein vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

- der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt,
- Ihr Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarifen und Bedingungen bewegt,
- die Versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

1.5 Wann endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1.5.1 Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn

- der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat,
- wir Ihren Antrag abgelehnt haben oder Ihren Antrag nur zu erschwerten Bedingungen annehmen können (Änderungsvorschlag) und unsere Kündigungserklärung wirksam geworden ist (siehe 1.5.2),

- Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben,
- Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht haben,
- Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben,
- der Einzug des Einlösungsbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

1.5.2 Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der vorläufige Versicherungsschutz endet bei Kündigung durch Swiss Life jedoch erst zwei Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung.

2 Beitragszahlung

2.1 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für eine Versicherungsperiode des beantragten Versicherungsvertrags, jedoch nicht mehr als den in 1.3.2 genannten Summen.

3 Ausschlüsse

3.1 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

3.1.1 Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt ist und von denen die Versicherte Person vor seiner Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag ange-

geben wurden. Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.

3.1.2 Bei Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder Verlust einer Grundfähigkeit der Versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

3.1.3 Kein Versicherungsschutz besteht außerdem, wenn der Versicherungsfall verursacht ist:

- durch Selbsttötung oder versuchte Selbsttötung der Versicherten Person,
- durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die Versicherte Person. Dieser Ausschluss gilt nicht bei fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen (z. B. im Straßenverkehr).
- durch absichtliche Herbeiführung des Versicherungsfalles,
- durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Behörde tätig wurde,
- unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden,
- durch eine widerrechtliche Handlung, mit welcher der Versicherungsnehmer oder der Berechtigte vorsätzlich im Sinne des Strafrechts den Versicherungsfall herbeigeführt hat.

4 Weitere Bestimmungen

4.1 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

4.1.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse sowie die Dauer und den Umfang. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

4.1.2 Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.